

Abwägung zur TÖB-Beteiligung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarstromanlage“ im Ortsteil Solpke

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
1.	Stadt Klötze 10.02.2020	- Belange der Stadt Kötze werden durch den o. g. Bebauungsplan nicht berührt.	- wird zur Kenntnis genommen
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, 11.02.2020	<p>Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) beschlossen.</p> <p>Mit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmar) sollen insbesondere der Konkretisierungsauftrag des LEP 2010 LSA und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010</p>	

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p> <p>- die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde beteiligt</p>
3.	Avacon Netz GmbH Salzgitter, 11.02.2020	<p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarstromanlage im Ortsteil Solpke" befindet sich südlich der Leitungsschutz-bereiche unserer Gashochdruckleitungen Solpke-Gardelegen, GTL0002019 (PN 16 / DN 300) und Solpke, GTL0002093 (PN 16 / DN 100) sowie südlich des Leitungsschutzbereiches unserer Fernmeldeleitung.</p> <p>Unter Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise stimmen wir dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu.</p> <p>Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Anhang: Gashochdruck: Unsere Gashochdruckleitungen Solpke-Gardelegen, GTL0002019 (PN 16 / DN 300) und Solpke, GTL0002093 (PN 16 / DN 100) sind zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis findet in der weiterführenden Planung Berücksichtigung.</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4 verlegt. Die Schutzstreifenbreiten für die o.g. Gashochdruckleitungen betragen jeweils 4,00 m, das heißt, jeweils 2,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen.</p> <p>Innerhalb der Schutzstreifen sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden.</p> <p>Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb der Schutzstreifen weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzeln Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von den oben genannten Gashochdruckleitungen entfernt bleiben.</p> <p>Das Überfahren der Gashochdruckleitungen während der Bauphase ist nur an gesicherten Überfahrten mittels Baggermatten oder Mineralgemischrampen zulässig.</p> <p>Für den Fall, dass unsere Gashochdruckleitungen durch ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen (nur in lastschwachen Zeiten möglich) berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. neun Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Die Lage der Gashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis findet während der Bauphase Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>dem beigefügtem Übersichtsplan der Sparte Gashochdruck.</p> <p>Fernmelde: Für das sich nördlich des Planungsgebietes befindliche Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d.h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m.</p> <p>Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Gelände-niveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb des Fernmeldekabels beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Ferner dürfen im Leitungsschutzbereich unseres Fernmeldekabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Falls unser Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Fernmeldekabel befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.</p> <p>Die Lage des Fernmeldekabels entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, 17.02.2020	<p>- Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen: Nach § 9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [DenkmSchG LSA] sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.</p> <p>Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs.2 DenkmSchG LSA).</p> <p>Im übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 Abs.9.</p>	- wird zur Kenntnis genommen
5.	Landesstraßenbaubehörde, 18.02.2020	<p>mit Schreiben vom 31.01.2020 wurde der Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zu o. g. Vorhaben gebeten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht.</p>	- wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Die Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Am Schneiderberg“, welche erst im weiteren Verlauf an die B 188 als Straße unserer Baulast angebunden ist.</p> <p>Unsere Stellungnahme v. 05.09.2019 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Es ergehen keine Hinweise oder Forderungen. Insofern sich an der Arrondierung des Vorhabengebietes keine Änderungen ergeben, bitte ich von der Beteiligung im weiteren Verfahren abzusehen.</p>	
6.	Wasserverband Gardelegen, 21.02.2020	<p>der Wasserverband Gardelegen (WVG) erfüllt in seinem Zuständigkeitsbereich im OT Solpke die öffentlichen Aufgaben zur Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung. Ferner betreibt der WVG im OT Solpke eine Wasserfassung zur Rohwasserförderung sowie ein Wasserwerk zur entsprechenden Trinkwasseraufbereitung.</p> <p>Nach Prüfung und Aktualisierung erfolgten mit dem 07.02.2019 die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Solpke und die Anordnung der jeweiligen Schutzbestimmungen durch den Altmarkkreis Salzwedel.</p> <p>Das geplante Baugebiet der Solarstromanlage liegt flächig in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes der Wasserfassung Solpke. Wie in dem vorliegenden Vorentwurf richtiger Weise ausgeführt wurde handelt es sich bei dem anzutreffenden Grundwasserleiter um einen unbedeckten I ungeschützten Grundwasserleiter. Aus diesem Grund ergibt sich eine besondere Schutzbedürftigkeit zur Erhaltung und Sicherstellung einer gleichbleibend guten Grundwasserqualität. Die festgesetzten Schutzge-</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis findet in der weiterführenden Planung Berücksichtigung.</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>bietsbestimmungen aus der Anlage 1 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Solpke und die Anordnung der jeweiligen Schutzbestimmungen vom 07.02.2019, insbesondere die Punkte 2.3 und 2.4 sind daher in den weiteren Planungen zur baulichen Umsetzung und Flächennutzung zu berücksichtigen.</p> <p>Der WVG ist daher rechtzeitig über Planungsstände zu unterrichten bzw. in die Planungsabstimmung einzubeziehen.</p> <p>Grundlegend werden nach derzeitigem Stand mit dem geplanten Bebauungsplan keine negativen und beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Zuständigkeitsbereiche des WVG zu erwarten sein. Seitens des WVG sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarstromanlage“ im OT Solpke keine Planungen bzw. Maßnahmen vor-gesehen, welche Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung hätten.</p> <p>Dem Bebauungsplan „Solarstromanlage“ im OT Solpke stehen somit unter dem Verweis auf Beachtung der Schutzgebietsbestimmungen zum Wasserschutzgebiet Solpke von Seiten des WVG keine Einwände entgegen.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, 21.02.2020	<p>- gegen Planung und Durchführung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo in folgenden Punkten betroffen:</p> <p>1. nach Abschluss des Verfahrens ist ein Exemplar an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu übersenden.</p>	Der Hinweis findet Berücksichtigung.

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Die vorhandenen Telekommunikationslinien durchlaufen das Plangebiet oder dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend.</p> <p>Ist für den Solarpark ein Anschluss geplant, bitten wir zu beachten, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, dass Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Vor Baubeginn sind entsprechende Abstimmungen mit der Telekom vorzunehmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Derzeit ist kein Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz vorgesehen.</p>
9.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, 25.02.2020	Bereits zum Planungsstand des Vorentwurfes (Stand: Juli 2019) der vorgesehenen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) „Solarstromanlage“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen habe ich mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 16.09.2019 (Az. 24.11-20221 /32-00249.1) die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt. Nach Prüfung der mir nunmehr zum Planungsstand des Entwurfes (Stand: Dezember 2019) vorgelegten Planfassung halte ich die landesplanerische Stellungnahme vom 16.09.2019 weiterhin aufrecht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>An den Zielen und Zwecken der Planung sowie der Lage des Plangebietes ergeben sich keine Änderungen. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vBP wird allerdings gegenüber dem Vorentwurf nur noch im südlichen Bereich ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächensolarstromanlage nach § 11 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt (überbaubare Fläche ca. 2,9680 ha).</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p> <hr/> <p><i>Stellungnahme vom 16.09.2019</i> Die Solarpark R8 UG (haftungsbeschränkt) beabsichtigt, nördlich der Ortslage Solpke eine Freiflächensolarstromanlage zu errichten. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen wurde von dem Unternehmen an die Einheitsgemeinde (EHG) Hansestadt Gardelegen ein Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) gestellt. Im Bereich des vBP „Solarstromanlage“ soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarstromanlage“ gemäß § 11 Absatz Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Das Plangebiet erstreckt sich im südlichen Bereich über eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Betriebsfläche (ehemalige Rinder- und Schweinezuchtanlage) und der nördliche Teil befindet sich im Bereich der ehemaligen Deponien „Solpke I“ und „Solpke II“. Die noch vorhandenen</p>	<p>Sachlich richtig. Die Anpassung erfolgte, um den Flächennutzungsplan der Hansestadt Gardelegen und den vorhabenbezogenen B-Plan in Einklang zu bringen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Gebäude der ehemaligen Tierhaltungsanlage werden noch teilweise zu Lagerzwecken genutzt. Bei der o.g. Deponien „Solpke I“ handelt es sich um Flächen einer ehemaligen Sandgrube, die in den Jahren 1963 bis 1993 als Verkipfungsort für Hausmüll, Bauschutt, Schrott, Baustellenabfälle und Sperrmüll durch die Gemeinde Solpke und dem VEB Stadtwirtschaft genutzt wurden. Die Deponie „Solpke II“, bei der es sich ebenfalls um eine ehemalige Sandgrube handelt, wurde bis 1992 als wilder Verkipfungsort von Abfällen durch Anwohner, die LPG und andere Betriebe genutzt. Die Deponie ist eingeebnet und mit Ruderalvegetation bewachsen. Beide Deponien befinden sich in der Nachsorgephase und sind im Altlastenkataster als Altlastenfläche enthalten. Aus Sicht der EHG Hansestadt Gardelegen handelt es sich daher bei der Plangebietsfläche um eine Konversionsfläche. Der räumliche Geltungsbereich des vBP „Solarstromanlage“ umfasst eine Fläche von ca. 10,83 ha.</p> <p>landesplanerische Feststellung <i>Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</i></p> <p><u>Begründung der Raumbedeutsamkeit</u> Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Der vorgesehene vBP „Solarstromanlage“ der EHG</p>	<p>- die landesplanerische Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Hansestadt Gardelegen ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Lage (Außenbereich) und der Größe des Plangebietes (ca. 10,83 ha) sowie insbesondere aus der im Geltungsbereich des vBP vorgesehenen Festsetzung eines Sondergebietes „Solarstromanlage“ und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.</p> <p><u>Begründung der landesplanerischen Feststellung</u> Gemäß § 4 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Plangebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark 2005) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.</p> <p>In der Begründung zum vBP „Solarstromanlage“ der EHG Hansestadt Gardelegen fand eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung statt.</p>	

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Nach dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Im Hinblick auf Photovoltaikfreiflächenanlagen bestimmt des Weiteren das Ziel Z 115 des LEPLSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen ist. Gemäß dem Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden und die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).</p> <p>Gemäß dem vorliegenden Umweltbericht ist das unmittelbare Plangebiet durch die vorhandene Bebauung und die durch den Ort verlaufende Bundesstraße 188 als anthropogen überformt zu betrachten. Daher hat die Fläche nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Des Weiteren ist aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festzustellen, dass durch die geplante Errichtung einer Freiflächensolarstromanlage auf dem Standort einer brach gefallenen landwirtschaftlichen Betriebsstätte sowie einer ehemaligen Deponiefläche bereits versiegelte Flächen bzw. Konversionsflächen nachgenutzt und keine</p>	

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>landwirtschaftlichen Flächen entzogen werden. Damit ist die vorliegende Planung grundsätzlich mit den o.g. Grundsätzen 84 und 85 des LEP-LSA 2010 vereinbar.</p> <p>Nach dem REP Altmark 2005 tangiert der nördliche Teil des vBP „Solarstromanlage“ der EHG Hansestadt Gardelegen das großräumig festgelegte Vorranggebiet für Wassergewinnung „Wiepke/Solpke“ (Punkt 5.4.3.2. Z, Nr. XXIX). Als Ziel der Raumordnung sind Vorranggebiete für Wassergewinnung Gebiete mit herausragender über-regionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen oder absehbaren Trinkwasserbedarfes festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig (Ziffer 5.4.3. Z). Aus dem Umweltbericht zum vBP „Solarstromanlage“ geht hervor, dass aufgrund der beabsichtigten Bauweise der Solaranlage (Gründung der Modul-tische durch Gestelle aus verzinktem Stahl, die in den Untergrund gerammt werden) davon auszugehen ist, dass das Grundwasserneubildungspotential durch das geplante Vorhaben nicht beeinflusst wird. Das auftreffende Niederschlagswasser wird trotz teilweiser Versiegelung und Überdeckung im Boden versickern. Ein Schadstoffeintrag über den Boden in das Grundwasser ist nicht zu erwarten. Ebenso sind mit dem geplanten Vorhaben weder quantitative noch qualitative Beeinträchtigungen des Landschaftswasserhaushaltes verbunden.</p> <p>Es wird aus raumordnerischer Sicht daher eingeschätzt, dass die geplante Errichtung einer Solarstromanlage an dem vorgesehenen Standort mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung der quantitativen sowie qualitativen</p>	

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>öffentlichen Trinkwasserversorgung vereinbar ist.</p> <p>Eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde sollte darüber hinaus erfolgen.</p> <p><u>Hinweis:</u> In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.</p> <p><u>Rechtswirkung</u> Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o.g. vBP der EHG Hansestadt Gardelegen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.</p> <p>An den Zielen und Zwecken der Planung sowie der Lage</p>	<p>UWB und LVvA sowie WV Gardelegen wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Nach Genehmigung / Bekanntmachung wird die Behörde benachrichtigt, mit Übergabe einer Kopie der Planung</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>des Plangebietes ergeben sich keine Änderungen. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vBP wird allerdings gegenüber dem Vorentwurf nur noch im südlichen Bereich ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächensolarstromanlage nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt (überbaubare Fläche ca. 2,9680 ha).</p> <p>Mit der Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p>	
10.1	Landesverwaltungsamt, Referat 407 ONB, 27.02.2020	<p>- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel</p> <p>Hinweis - Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404 Wasser Aktz.: 21102/02-1858/2020.vBP	Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser- werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10.3	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Obere Immissionsschutzbehörde	Wie am 11.09.2019 mitgeteilt wurde, bestehen aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde zum vorhabenbezogenen B-Plan „Solarstromanlage in	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Gardelegen im Ortsteil Solpke keine Bedenken. Mit erheblichen Störwirkungen durch optische Reize oder Blendung im Umfeld der Anlage ist nicht zu rechnen.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen zur letzten Stellungnahme ergeben sich aus dem vorliegenden Entwurf nicht.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11.	Landesamt für Geologie und Bergwesen, 27.02.2020/02.03.2020	<p>mit Schreiben vom 31.01.2020 bat Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Entwurfsplanungen zum o.g. Bebauungsplan für den Ortsteil Solpke. Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 11.09.2019, Unser Zeichen: 32.22-34290-2165/2019-20255/2019 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmalige Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p>	
	Bergbau	Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Entwurf des Bebauungsplanes nicht entgegen.	- wird zur Kenntnis genommen
	Geologie	<p>Die in o.g. Stellungnahme gegebene Einschätzung bleibt gültig. Sofern die „nicht mehr betriebene Deponie“ eine dichtende Abdeckung hat, ist zu empfehlen, deren Funktionsfähigkeit zu erhalten.</p> <hr/> <p><i>Stellungnahme vom 11.09.2019 Ingenieurgeologie und Geotechnik</i> - Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende,</p>	- wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Hinweise oder Bedenken. <p><i>Hydro- und Umweltgeologie</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezüglich des Vorhabens gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. - Nach den hier bekannten Unterlagen und Bohrungen ist der mittlere Grundwasserstand überwiegend im Bereich größer 5 m unter Gelände zu erwarten (im Südteil 3-5 m unter Flur möglich). - Nachrichtlich ist uns bekannt, dass sich das Planungsgebiet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone Solpke befindet. - Bezüglich sich ergebender Restriktionen durch die bekannten Altlastverdachtsflächen und die Trinkwasserschutzzone sollten die zuständigen Ämter des Landkreises konsultiert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - wird zur Kenntnis genommen - Altmarkkreis Salzwedel wurde beteiligt
12.	Industrie- und Handelskammer, 02.03.2020	die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 31. Januar 2020 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	- wird zur Kenntnis genommen
13.	Bund für Umwelt und Naturschutz, 03.03.2020	<p>nach Durchsicht der Unterlagen mit Stand vom Dezember 2019 geben wir folgende Stellungnahme ab :</p> <p>Die Unterlagen hinterlassen einen sehr differenzierten Eindruck. Bei den Darstellungen zum betreffenden</p>	Auf den Seiten 5 und 8 wird kein Bezug zum Trinkwasserschutzgebiet hergestellt.

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Trinkwasser-Einzugsgebiet auf den Seiten 5 und 8 ergeben sich Widersprüche. Auf der Seite 8 wird erläutert, dass die Stahlpfosten der Montagegestelle in den Boden gerammt werden und gleichzeitig wird von einer Versiegelung des Bodens gesprochen.</p> <p>Die 2 großen Dieseltanks auf der Seite 17 stellen eine Altlast dar und sollten komplett entfernt werden, denn für die Zukunft besteht dort eine Einbruch-Gefahr.</p> <p>Es ist keine Aussage zur Rückbau-Verpflichtung der Anlage nach Ablauf der Nutzungsdauer getroffen, denn wir wünschen uns für die Zukunft keine Invest-Ruinen.</p> <p>Auf der Seite 6 des Umwelt-Berichtes wird der wesentliche Beitrag der EE in Deutschland herausgestellt, aber es wird leider nicht erwähnt, welchen konkreten Beitrag diese PV-Anlage dabei leisten wird.</p> <p>Den sachgerechte Abriß aller Gebäude und die abfall-gerechte Entsorgung aller vorhandenen Schutt-Haufen betrachten wir als eine Selbstverständlichkeit.</p>	<p>Sachlich richtig. Die Versiegelung des Bodens bezieht sich hier auf die unmittelbar durch die Stahlpfosten beanspruchte Fläche. Zwar ist die Versiegelung sehr gering, aber dennoch vorhanden und deshalb zu erwähnen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des B-Planverfahrens zwischen Hansestadt Gardelegen und dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abgeschlossen wird, in welchem die Rückbauverpflichtung verankert ist.</p> <p>Eine genaue Angabe zum konkreten Beitrag der PV-Anlage kann erst im Rahmen der Genehmigungsplanung getroffen werden, da dies von den verwendeten Modulen abhängig ist.</p> <p>Dies ist richtig, aber dennoch mit in die Unterlagen aufzunehmen. Es werden nicht alle Gebäude abgerissen.</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Auf der Seite 21 des Umweltberichtes wird ein qualifizierter Fledermaus-Kundler zum Einsatz verlangt und gleichzeitig wird auf der Seite 49 festgestellt, dass "fehlende Kenntnisse" der Verfasser nicht vorlagen.	Für das geplante Vorhaben wurde auf der Grundlage der Biotoptypen eine Potenzialanalyse für die eventuell vorkommenden Artengruppen innerhalb des UG erstellt. Dabei geht es lediglich darum eine Abschätzung vorzunehmen welche Arten vorkommen können, ohne die Artengruppe direkt zu untersuchen. Deshalb ist im konkreten Untersuchungsfall im weiteren Verfahren ein Fledermausspezialist heranzuziehen.
14.	Altmarkkreis Salzwedel, (04.03.2020 per e-mail) 06.03.2020		
14.1	Brandschutz	<p>Aus Sicht der Brandschutzdienststelle kann den vorgelegten Unterlagen prinzipiell zugestimmt werden. Die für dieses Vorhaben in der Stellungnahme vom 19.09.2019 gegebenen Hinweise und Forderungen bezüglich des Brandschutzes bleiben bestehen. Unter Beachtung dieser Forderungen und des Abschnittes 13 „Brandschutz“ im o.g. Bebauungsplan gibt es jedoch zurzeit keine weiteren Hinweise oder Bedenken zum o.g. Vorhaben.</p> <p><u>Forderungen aus der Stellungnahme vom 19.09.2019</u> Sowohl die Durchführung von Rettungseinsätzen wie auch die Durchführung wirksamer Löscharbeiten durch die Feuerwehr setzen voraus, dass Gebäude, Industrie- und Gewerbeanlagen für die Feuerwehr zugänglich sind, d. h. dass alle Gebäude und Einrichtungen von öffentlichen Verkehrsflächen aus ungehindert erreicht werden können (äußere und innere Erschließung). Insbesondere ist dabei die Zuwegung zu geplanten Wechselrichtern, Trafo-Stationen und Löschwasserentnahmestellen sicherzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis findet im Rahmen der weiteren Planungen Berücksichtigung.</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Für eine ungehinderte Zuwegung sind Tore und Türen in Einfriedungen mit einer Feuerweherschließung auszustatten. Die für die Feuerwehr benötigten Zufahrtswege, Zufahrtsstraßen, Zugänge u.ä. (Flächen für die Feuerwehr) sind gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und Anlage A 2.2.1.1/1 zur Richtlinie, entnommen aus "Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen" LSA, auszuführen.</p> <p>Um den Grundschutz und damit eine wirksame Brandbekämpfung zu gewährleisten, ist der Löschwasserbedarf für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln und vorzuhalten. (DVGW Regelwerk; Technische Regeln-Arbeitsblatt W405). Ein entsprechender Nachweis einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung ist zu erbringen.</p>	<p>Der Hinweis findet in der weiteren Bauausführung Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet im Rahmen der weiterführenden Planungen Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang wird auch der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung erbracht.</p>
14.2	Katastrophenschutz/Kampfmittelfreiheit	<p>Unter Beachtung der Forderungen aus der Stellungnahme vom 19.09.2019 gibt es keine weiteren Hinweise oder Forderungen zum o.g. Vorhaben.</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.09.2019</u> Aus den eingereichten Unterlagen können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden.</p> <p>Ich weise daraufhin, dass laut Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 13 für Baugrundstücke in belasteten Gebieten (neue Erdaufschlüsse) eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen hat. Die Auskunft ob ein Bereich als belastetes Gebiet eingestuft ist erteilt der Altmarkkreis Salzwedel nach Antragstellung.</p>	<p>- Der Antrag zur Feststellung der Kampfmittelfreiheit wurde bereits gestellt. Mit Schreiben vom 15.11.2019 vom Ordnungsamt des Altmarkkreises Salzwedel konnten keine Erkenntnisse über eine Belastung mit Kampfmitteln gewonnen werden. Es ist davon auszugehen, dass keine Kampfmittel aufgefunden werden</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Der Antrag ist frühzeitig an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.	
14.3	Bauleitplanung	<p>Grundlage dieser Stellungnahme bildet der mit Anschreiben der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen vom 31.01.2020 übergebene Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarstromanlage im Ortsteil Solpke“ (Planungsstand Dezember 2019), bestehend aus Plan-zeichnung, Begründung, Umweltbericht und Baugrund-gutachten im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Der Bebauungsplan dient der Vorbereitung von Vorhaben zur Erhöhung des Anteils umweltschonender Energiegewinnung. Nach der Begründung soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan weiterhin als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden. Ein vorzeitiger Bebauungsplan kann jedoch gemäß § 8 Abs. 4 BauGB nur aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist.</p> <p>Im vorliegenden Fall besteht ein seit 1991 rechtswirksamer (Teil)-Flächennutzungsplan für Solpke, in welchem für das Plangebiet bereits eine Flächendarstellung erfolgte: als Gewerbefläche im südlichen Bereich und als Deponiefläche und Reitturnierplatz im nördlichen Bereich. Die unter Punkt 2. 3 der Begründung beschriebene Darstellung des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft entspricht nicht der tatsächlichen Darstellung des Flächennutzungsplanes von 1991.</p> <p>Im Jahr 2017 wurde zudem ein Flächennutzungsplan für die gesamte Einheitsgemeinde Stadt Gardelegen aufgestellt. Der letzte Entwurf (Planungsstand April 2019), der</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p> <p>- Der Bebauungsplan wird nicht mehr als <u>vorzeitiger</u> Bebauungsplan weitergeführt. Im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgte eine Anpassung der Ausweisung der Sondergebietsfläche an die Darstellung der Genehmigungsfassung des FNP der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen. Es kommt das Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Bau GB zur Anwendung.</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>zur Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vorgelegt wurde, enthält für das Plangebiet im südlichen Bereich die Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik, der nördliche Bereich ist als Fläche für Abfallentsorgung (Deponie außer Betrieb) und Altlastenstandort dargestellt. Dazwischen erfolgte eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft für einen Streifen von ca. 50 m Breite, über welchen u. a. eine Trinkwasserleitung verläuft. Da bereits für das Plangebiet ein Flächennutzungsplan aufgestellt wurde, kann der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht als ein vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.</p> <p>Auf diesen Sachverhalt wurde bereits in der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Da jedoch eine Änderung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dahingehend erfolgte, dass nur noch der südliche Bereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solarstromanlage festgesetzt wird, kann das Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Anwendung kommen. Es handelt sich in diesem Fall nicht mehr um einen „vorzeitigen“ vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p>	
14.4	Untere Immissionsschutzbehörde (UIB)	<p>Die geplante Solarstromanlage bzw. Photovoltaikanlage stellt eine immissionsschutzrechtlich nichtgenehmigungsbedürftige Anlage dar. Immissionsschutzrechtlich nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden und nicht vermeidbare auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Reflexionen von Photovoltaik-</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>anlagen und die von ihnen verursachten Blendwirkungen stellen Immissionen im Sinne des BimSchG dar und sind zu vermeiden.</p> <p>Art und Umfang geeigneter Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen hängen immer von der konkreten Standortsituation vor Ort ab. Im vorliegenden Fall können unter Berücksichtigung des Anhang 2 der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) insbesondere an der südwestlich gelegenen Wohnbebauung (Am Schneiderberg 9 und 7) belästigende Blendungen nicht ausgeschlossen werden, so dass im Genehmigungsverfahren voraussichtlich folgende Maßnahmen angeordnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad, - Unterbindung der Sicht auf die Photovoltaikmodule in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs an der südwestlichen Grenze. 	<p>In Bezug auf den Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad werden die textlichen Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Die Sicht auf die Freiflächensolarstromanlage wird mit der Festsetzung der Ausgleichsmaßnahme A1 dieser Forderung eingeschränkt.</p> <p>Darüber hinaus trägt der vorhandene Bewuchs und die verbleibenden Gebäude zu einer Sichtverschattung bei.</p>
14.5	Untere Naturschutzbehörde (UNB)	<p>Nach den Vorschriften des BauGB §§ 1-2a wurden Belange von Natur und Landschaft in einem Umweltbericht (Stand: Dezember 2019) entsprechend Anlage 1 zu §§ 2 und 2a BauGB dargelegt.</p> <p>Unter Einhaltung der folgenden Auflagen bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben:</p> <p>1) Die im Umweltbericht festgesetzten und nachstehend aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen, Maßnahmen zur Kompensation sowie die Maßnahmen zur Pflege sind, wie im Umweltbericht (Punkt 4 und Punkt 5) dar-</p>	<p>- Vermeidungsmaßnahmen befinden sich als textliche Festsetzungen auf dem Bebauungsplan</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>gestellt und beschrieben, umzusetzen sowie im Bebauungsplan festzusetzen:</p> <p>V1 Durchführung aller Arbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und DIN-Vorschriften,</p> <p>V2 während der Bauphase Einhaltung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970,</p> <p>V3 umweltgerechte Entsorgung von Baustellenabfällen,</p> <p>V4 Einhaltung der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen),</p> <p>V5 die für Zuwegungen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bereits durch Verdichtung und Versiegelung vorbelastete Flächen sind für die Einrichtung von Lager- und Stellplätzen zu bevorzugen, vorhandene Erschließungswege sind zu nutzen,</p> <p>V 6 Fundamentoberkanten sind grundsätzlich über dem mittleren Grundwasserstand anzuordnen,</p> <p>V7 zusätzliche Erschließungswege sind in ungebundener Bauweise herzustellen,</p> <p>V8 entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu brechen,</p> <p>V9 der Oberbodenabtrag ist auf das minimalste zu reduzieren, der Aushub von anfallendem Oberboden z.B. bei Kabelgräben ist vor Ort getrennt zu lagern und fachgerecht wieder einzubauen,</p> <p>V10 unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten muss auf den unversiegelten Flächen die Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsdecke gewährleistet werden, um Erosion zu verhindern,</p>	

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>V11 mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß umzugehen, es dürfen keine Stoffe verwendet werden, die Schadstoffbelastungen in das Grundwasser eintragen,</p> <p>V12 aufgrund der nachgewiesenen Zauneidechsenvorkommen ist ab Mitte März der räumliche Geltungsbereich mit einem Amphibienschutzzaun einzufassen. Je nach Witterung ist das Plangebiet während der UBB auf Zauneidechsenvorkommen zu untersuchen, vorhandene Tiere abzufangen und umzusiedeln; die genaue Vorgehensweise ist vor Baubeginn mit der UNB des Altmarkkreises Salzwedel abzustimmen,</p> <p>V13 zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelfauna ist die Baufeldfreimachung von Oktober bis Ende Februar eines Jahres durchzuführen,</p> <p>V14 zur Vermeidung der Revieraufgabe sind für die Rauchschwalbe künstliche Nisthilfen anzubringen; der Standort und die Art der Nisthilfe ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel abzustimmen,</p> <p>V15 geplante Abrissmaßnahmen von Gebäuden sowie eventuelle Dacharbeiten sind außerhalb der Überwinterungszeit der Fledermäuse von Ende Oktober bis Ende Februar durchzuführen,</p> <p>A1 Anlegen einer Sichtschutzhecke,</p> <p>2. für die Kompensationsmaßnahme sind gebietseigenen Gehölze gemäß § 40 BNatSchG zu verwenden. Der Nachweis darüber ist der UNB vorzulegen,</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Die Beschreibung wird noch einmal geprüft und ggf. ergänzt.</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>3. bei Abriss der Gebäude ist eine Untersuchung durch einen qualifizierten Fledermauskundler durchzuführen. Die Ergebnisse und daraus evtl. folgende Maßnahmen sind mit der UNB abzustimmen,</p> <p>4. für das Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechse (Vermeidungsmaßnahme V12) ist eine Genehmigung bei der Oberen Naturschutzbehörde zu beantragen,</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Das Einholen der Genehmigung zur Umsiedlung ist entbehrlich. Gemäß BNatSchG § 44 Absatz 5 liegt ein Verstoß gegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>5. eine digitale Darstellung der Kompensationsmaßnahmen ist im shp-Format an die UNB des Altmarkkreises Salzwedel zu übergeben.</p> <p>Begründung Die Errichtung der Photovoltaikanlage stellt nach § 14 (1) BNatSchG einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Laut § 15 (2) ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren. Ebenso hat der Verursacher laut § 15 (4) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Daher sind verschiedene Maßnahmen zu entwickeln, die eine Aufwertung von Natur und Landschaft bewirken. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen dienen zum einen als zukünftiger Lebensraum und Nahrungshabitat für ver-</p>	<p>räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,</p> <p>3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>schiedene Arten sowie zur Aufwertung des Landschaftsbildes.</p> <p>Um nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu vermeiden sind die im Umweltbericht dargelegten Vermin- derungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen und einzuhalten. Um den Eingriff des Vor- habens zu kompensieren, sind die genannten Ausgleichs- maßnahmen durchzuführen.</p> <p>Weitere Festlegungen wie die Eingrenzung des Zeitraumes für Gehölzfällung und Baufeldfreimachung wurden fest- gelegt, um dem § 39 BNatSchG i.V.m. § 44 BNatSchG Rechnung zu tragen.</p> <p>Für die Kompensationspflanzung sind ausschließlich zerti- fizierte, gebietseigene Gehölze mit gesicherter deutscher Herkunft (gemäß § 40 BNatSchG) zu verwenden. Die Gehölze haben dem Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland und dem Produktionsraum 2 Norddeutsches Tiefland) zu entstammen.</p> <p>Um ein Kompensationsverzeichnis gemäß § 18 (2) NatSchG LSA führen zu können, ist eine Dokumentation der Kompensationsmaßnahmen durch den Antragsteller erforderlich.</p>	
14.6	Untere Forstbehörde (UFB)	<p>Die nachfolgende Stellungnahme der unteren Forstbehörde (UFB) vom 19.09.2019, zum Vorentwurf vorzeitiger vorhabenbezogener B-Plan Solarstromanlage im Ortsteil Solpke, bleibt bestehen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Wald nach § 8 LWaldG in Form einer Waldumwandlung ist für die Umsetzung des oben aufgeführten Projektes nicht vorgesehen. Die geplante PV - Anlage ist westlich, nördlich und teilweise östlich angrenzend an vorhandenen Waldfläche gelegen. Das LWaldG verfolgt die Erhaltung und Mehrung (§ 1 LWaldG) der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sachlich richtig.</p> <p>Wald grenzt an die Sondergebietsfläche auf welcher die Solaranlagen errichtet werden sollen, lediglich im westlichen Bereich des Plangebietes an. Nördlich befinden sich</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>vorhandenen Waldflächen. Gleichzeitig ist die Bewirtschaftung nachhaltig und ordnungsgemäß zu sichern. Die Belange zur Umsetzung der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion ist mit den Belangen der Allgemeinheit und den Einzelinteressen der Eigentümer zu vereinen. Im Interesse der Anlagenbetreiber und der Waldbesitzer ist bei der Umsetzung/Planung der Anlage darauf zu achten das ein Mindestabstand von 25 m (Baumlänge im ausgewachsenen Alter) zu angrenzenden Waldflächen eingehalten wird. Somit können Schäden durch Windwurf, Eisbruch und Sturm minimiert bzw. ausgeschlossen werden. Durch die Unterschreitung der Abstände kann es zu Beschädigungen von Teilen der Anlage kommen.</p> <p>Unter Einhaltung der Abstände zum Wald kann auch die Beschattung der Solaranlage minimiert werden. Somit können die Module auch die entsprechende Leistung erzielen.</p> <p>Bei der Umzäunung des Bereiches der PV - Anlage ist auf die weitere notwendige uneingeschränkte Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen zu achten. Die notwendigen Arbeiten bei der Holzernte oder weiterer anliegender Arbeiten dürfen nicht behindert werden. Die Stellungnahme ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und dem Einverständnis der Grundeigentümer.</p>	<p>Grünflächen und östlich weitere Stallanlagen. Zwischen dem Wald und der geplanten Anlage befindet sich der Mahn- und Gedenkweg, so dass ohnehin bereits ein gewisser Abstand zu den Bäumen vorhanden ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. bei den weiterführenden Planungen durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Sollte dies nicht der Fall sein, liegt das Risiko diesbezüglich beim Vorhabenträger.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angrenzenden Waldflächen sind weiterhin zur Bewirtschaftung erreichbar.</p>
14.7	Untere Wasserbehörde (UWB)	<p>Der Standort betrifft einen Standort, der sich im Wasserschutzgebiet der Wasserfassung Solpke befindet.</p> <p>1. Trinkwasserschutzgebiet (TWSG)</p> <p>Der B-Plan ist ohne vorherige Prüfung der Vereinbarkeit mit den Schutzziele des Wasserschutzgebietes nicht zulässig (siehe auch Stellungnahme vom September 2019). Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Schutzbe-</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Zwischenzeitlich wurde von der Hansestadt Gardelegen ein Antrag auf Ausnahme von den Festsetzungen des Wasserschutzge-</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>stimmungen (Ausweisung eines B-Plangebietes) wurde im November 2019 gestellt und befindet sich in Bearbeitung. Vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist eine Beschlussfassung zum B-Plan nicht zulässig.</p> <p>2. Verwendung von Recyclingmaterial Die Verwendung von Recyclingmaterial der Klassen größer Z 0 ist auf Grund der Lage im TWSG nicht zulässig. Insofern sind insbesondere unter den Punkten 12. Abfall/Boden und im Umweltbericht auf Seite 26 Veränderungen vorzunehmen</p> <p>3. Sonstige Ergänzungen /Korrekturerfordernisse</p> <p>1) Unter den Quellen (Rechtsgrundlagen) auf Seite 9 im Umweltbericht ist die Wasserschutzgebietsverordnung mit aufzunehmen. Als Umweltziel im Umweltbericht ist beim Grundwasser das „Erhalten“ des guten Zustandes aufzunehmen (nicht „Erreichen“).</p> <p>2) Der Punkt 2.4.1 im Umweltbericht Seite 27 ist dahingehend zu korrigieren, dass auch sogenanntes „Schichtenwasser und Stauwasser“ zu Grundwasser zählen und damit wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen. Auch sollte hier noch ein Hinweis auf das Wasserschutzgebiet aufgenommen werden.</p> <p>3) Unter Punkt 7.1 (Seite 50) sollte an Stelle des Landkreises Stendal der „Altmarkkreis Salzwedel“ benannt werden.</p> <p>4)</p>	<p>bietes in Bezug auf den B-Plan gestellt und dieser genehmigt.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Entsprechende Änderungen bzw. Anpassungen werden vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>
14.8	Untere Abfallbehörde (UAB)	<p>Dem Vorhaben kann aus abfallrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen zugestimmt werden:</p> <p>1. Die bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage anfallenden Bauabfälle sowie der Bodenaushub sind am Entstehungsort gesondert nach Abfallart zu sammeln, vor Verunreinigungen weitestgehend zu</p>	<p>Die Hinweise bzw. Auflagen finden im Rahmen der Bauausführung Berücksichtigung.</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>verschonen und entsprechend ihres Schadstoffgehaltes als nicht gefährlicher bzw. gefährlicher Abfall einzustufen. Die bei der Errichtung der Trafostation sowie der Verlegung der Kabel anfallenden Abfälle sind ebenfalls einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Einstufung hat gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu erfolgen, d. h. Vergabe eines 6-stelligen Abfallschlüssels nach der Herkunft der Abfälle. Der Bauherr ist für die korrekte Einstufung des Abfalls verantwortlich. Die Entsorgung der Bauabfälle hat nur in dafür zugelassene Anlagen zu erfolgen.</p> <p>2. Die aus der Wartung und Instandhaltung der im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle sind, sofern diese nicht im Rahmen der Rücknahme einer Wartungs- und Servicefirma überlassen werden können, als gefährliche Abfälle nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür zugelassene Anlagen zuzuführen. Die Nachweisführung der Entsorgung richtet sich nach den rechtlichen Anforderungen der Nachweisverordnung. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung zu beachten.</p> <p>3. Grundsätzlich sind alle beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sowie bei der Pflege der Vegetationsflächen anfallenden Abfälle vorrangig getrennt zu sammeln und zu verwerten.</p> <p>4. Die abfallrechtliche Stellungnahme zum „Vorentwurf - vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan Solarstromanlage im Ortsteil Solpke - Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB“ vom 05.09.2019 hat weiter Bestand.</p>	

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Begründung: Die abfallrechtlichen Auflagen begründen sich in der Forderung an den Betreiber der Anlage diese so zu betreiben, dass das Wohl der Allgemeinheit und der Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Am Anfang der Entsorgungskette steht der Abfallerzeuger, in diesem Fall der Betreiber der Anlage, der von Beginn an für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung verpflichtet ist. Für sämtliche aus seinen bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb anfallenden nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle hat er bis zur endgültigen Entsorgung seinen Sorgfaltspflichten nachzukommen.</p> <p>Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Altnarkkreis Salzwedel bildet die Grundlage für die Entsorgung von Abfällen. Sie regelt unter anderem die Art und Weise der Abfallentsorgung und die Überlassungsorte. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Altnarkkreis Salzwedel zu überlassen. Regelungen zur Überlassungspflicht ergeben sich ebenfalls aus den §§ 5 und 7 GewAbfV.</p> <p>Die Auflage 1 ergibt sich aus den §§ 6 und 7 Abs. 2 des KrWG. Für den Umgang mit Bauabfällen dieser Nebenbestimmung sind die §§ 8 Abs. 1, 2, 5 und 6 der Gewerbeabfallverordnung die Rechtsgrundlagen.</p> <p>Die Anzeigepflichten für die im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme gemäß § 26 KrWG durch Wartungs- oder Servicefirmen zurückgenommen</p>	

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>werden, ergeben sich nach § 50 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung, somit die Auflage 2.</p> <p>Die Auflage 3 ergibt sich aus den §§ 6 und 7 Abs. 2 des KrWG. Für den Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen dieser Nebenbestimmung sind die §§ 3, 4 und 7 der Gewerbeabfallverordnung die Rechtsgrundlagen.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 4 KrWG besteht die Pflicht zur Verwertung der Abfälle soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Beseitigung des Abfalls ist dann möglich, wenn so der Schutz von Mensch und Umwelt am besten sichergestellt wird (§ 7 Abs. 2 Satz 3). Die Grundpflichten zur Abfallbeseitigung ergeben sich aus § 15 KrWG. Die abfallrechtlichen Nachweis- und Belegpflichten (§ 50 KrWG) gelten entsprechend. Die Anforderungen zur Deponierung werden durch die Deponieverordnung (Dep V) geregelt. Das Annahmeverfahren bestimmt sich aus § 8 Dep V und die Zuordnungskriterien ergeben sich aus Anhang 3 Tabelle 2 DepV. Der Nachweis über die Beseitigung ist dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Abfallbehörde vorzulegen. Eine Beseitigung nach § 28 Abs. 2 KrWG außerhalb zugelassener Entsorgungsanlagen ist nur nach Prüfung im Einzelfall möglich. In diesem Fall ist eine Abstimmung mit dem Altrnarkkreis Salzwedel als untere Abfallbehörde erforderlich.</p> <p>Gemäß § 6 KrWG ist die Aufbereitung zur Wiederverwendung von Bauschutt zu bevorzugen, nach § 8 GewAbfV sogar für bestimmte Abfallfraktionen grundsätzlich verpflichtend. Die Bedingungen für die Beendigung der Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsprozesses werden durch § 5 KrWG bestimmt. Dies beinhaltet,</p>	

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>dass die Stoffe über einen Absatzmarkt verfügen, den technischen Anforderungen im Vergleich zu einem Primärrohstoff entsprechen und die Verwendung im Vergleich zum Primärrohstoff schadlos für Mensch und Umwelt erfolgt. Zur Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung wird für mineralische Abfälle, die ungebunden oder gebunden in technische Bauwerke eingebaut werden, entsprechend dem Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt herangezogen. Der Einsatz von Bodenaushub >Z0 zu technischen Zwecken ist in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.</p> <p>Der Einbau von mineralischen Abfällen mit Gehalten >Z1.2 ist im Rahmen der schadlosen Verwertung gemäß § 5 Abs. 3 KrWG dokumentationspflichtig und der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Abfallbehörde vorzulegen. Bei Bauschutt mit Zuordnungswerten > Z0 ist ein Abstand zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand von mindestens 1 m einzuhalten.</p> <p>Der Einbau von Bauschutt mit Gehalten >Z1.1 ist im Rahmen der schadlosen Verwertung gemäß § 5 Abs. 3 KrWG Dokumentationspflichtig und der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Abfallbehörde vorzulegen. Als Bauschutt versteht sich auch ein Bodenaushub mit mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol.-%, dies ist bei der Analytik, Deklaration und der Verwertung zu berücksichtigen.</p>	
14.9	Untere Bodenschutzbehörde (UBB)	Dem vorliegenden Umweltbericht (Stand Dezember 2019) wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.	- wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Sämtliche in der Stellungnahme vom 19.09.2019 erhobenen Auflagen wurden berücksichtigt	
15.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, 04.03.2020	<p>Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise ergeben.</p> <p>Nach den vorliegenden Ausführungen handelt es sich überwiegend um Altlastenflächen bzw. Altlastenverdachtsflächen. Die Flächen werden teilweise landwirtschaftlich genutzt. Im westlichen Bereich des Vorhabengebietes befindet sich eine 1,25 ha große, zuletzt als Acker beantragte Landwirtschaftsfläche, die allerdings eine sehr geringe bodenbedingte Anbaueignung besitzt.</p> <p>Die Nach NatSchG LSA durch den Eingriff in Natur und Landschaft notwendig werdenden Kompensationsmaßnahmen werden begründet und innerhalb des Vorhabengebietes geplant und ausgeführt.</p>	- wird zur Kenntnis genommen
16.	GDMcom mbH, 11.03.2020 Zeichen: Reg.-Nr. 12909/19	<p>Bezug nehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle - nicht betroffen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen) - nicht betroffen (1) • GasLINE TK-Netzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG - nicht betroffen (*) • ONTRAS Gastransport GmbH 	<p>Die Auskunft wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Betroffenheit der genannten Anlagenbetreiber, außer ONTRAS Gastransport GmbH, diesbezüglich wird der Sachverhalt direkt mit der ONTRAS geprüft</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p style="text-align: center;">- betroffen (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • VNG Gasspeicher GmbH <ul style="list-style-type: none"> - nicht betroffen (2) <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>(1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>(2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.</p> <p>Bitte prüfen Sie die dargestellte ungefähre Lage des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ungefähre Lage des angefragten</p>

Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
	angefragten Bereiches.	Bereiches wird geprüft.
	<p><u>Anhang – Auskunft Allgemein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) • VNG Gasspeicher GmbH • Erdgasspeicher Peissen GmbH <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.</p> <p>Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
	<p><u>Anhang – ONTRAS Gastranspot GmbH</u></p> <p>Hiermit nehmen wir Bezug auf folgende Unterlagen/Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den bisherigen Schriftverkehr unter der Reg./PE-Nr. 12909/19 - Ihre o.g. Anfrage vom 31.01.2020. <p>Wie Ihnen bekannt ist, befinden sich im angefragten Bereich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ferngasleitung (FGL) 101 600 • Ferngasleitung (FGL) 102 750 • Ferngasleitung (FGL) 112 800 <p>Zuständig: ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Steinitz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk 0908A) (im Schutzstreifen der FGL 102) EF 6070-05 PE-DN40 <p>Zuständig: GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin</p> <p>Dem vorgelegten Entwurf stimmen wir in dieser Form nicht zu; dazu folgende Auflagen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die o.g. Anlagen sind mit entsprechenden Beschriftungen in Ihrer Planzeichnung eingetragen, jedoch haben wir Abweichungen zum ONTRAS-Planwerk 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>festgestellt (Größenordnung ca. 10 ... 20m).</p> <p>Die Eintragung von ONTRAS-Anlagen in Ihre Planzeichnung ist zu korrigieren.</p> <p>Diesbezüglich haben wir bereits die Abstimmung des von Ihnen beauftragten Planungsbüros Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH mit der Dokumentationsabteilung der ONTRAS in die Wege geleitet.</p> <p>2. Im Übrigen gelten weiterhin die Auflagen und Hinweise unserer Stellungnahme vom 23.08.2019 (PE 12909/19).</p> <p><i>Stellungnahme vom 23.08.2019</i> Zum geplanten Vorentwurf bestehen Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <p>1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</p> <p>2. Die o.g. Anlagen sind lagerichtig mit entsprechenden Beschriftungen in Ihre Planzeichnung einzutragen und in der Begründung zu benennen. Digitale Bestandsdaten dazu erhalten Sie nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an leitungsauskunft@gdmcom.de.</p>	<p>Die Korrekturen wurden entsprechend der direkten Abstimmung mit der ONTRAS vorgenommen und mit E-Mail vom 18.03.2020 erneut zur Abstimmung vorgelegt. Die korrekte Lage der Leitungen wurde von der ONTRAS daraufhin telefonisch bestätigt. Mit E-Mail vom 21.04.2020 wurde um nochmalige Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu den vorgenommenen Änderungen gebeten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anlagen wurden lagerichtig in die Planzeichnung übernommen (siehe Abwägung zur Stellungnahme vom 11.03.2020, Seite 37)</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<ol style="list-style-type: none"> 3. Zusätzlich sind die Schutzstreifen der FGL als mit Leitungsrechten belastete, nicht überbaubare Flächen darzustellen. 4. Darüber hinaus verweisen wir bereits jetzt auf die beigefügte Schutzanweisung, insbesondere auf Abschnitt III. 5. Bei der Planung/Errichtung von Photovoltaikanlagen ist ein Mindestabstand von 10 m zur Leitungssachse der Ferngasleitung einzuhalten. Dementsprechend ist die Baugrenze anzupassen. 6. Eine Einfriedung der Anlagen ist unzulässig. Geplante Einfriedungen sind mindestens außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. 7. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtfrei ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig. 8. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen. 9. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. 10. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben. 	<p>Die Schutzstreifen werden im Vorhaben- und Erschließungsplan gekennzeichnet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis findet in der weiteren Planung Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet in der weiteren Planung Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet in der weiteren Planung Berücksichtigung.</p> <p>Die erneute Beteiligung ist erfolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Satzungsbeschluss wird zu ggb. Zeitpunkt übergeben.</p>
	Erneute Stellungnahme	<p><u>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH</u></p> <p>Stellungnahme zum Verfahren zum Betreff: Gardelegen, vorhabenbezogener B-Plan "Solarstromanlage im Ortsteil Solpke" (Entwurf) - hier: angepasste B-Plan-Unterlagen</p>	

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Reg.-Nr.: 12909/19 PE-Nr: 03168/20</p> <p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Hiermit nehmen wir Bezug auf folgende Unterlagen/Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den bisherigen Schriftverkehr unter der Reg.-Nr. 12909/19 - Ihre o.g. Anfrage vom 21.04.2020. <p>Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ferngasleitung (FGL) 101 600 • Ferngasleitung (FGL) 102 750 • Ferngasleitung (FGL) 112 800 <p>Zuständig: ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Steinitz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk 0908A) (im Schutzstreifen der FGL 102) EF 6070-05 PE-DN40 <p>Zuständig: GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin</p> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.</p> <p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <p>Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister:</p> <p><u>Zuständig</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Steinitz - GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin <p>Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. 2. Die o.g. FGL sind mit entsprechenden Beschriftungen in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus. Hinweis: Das Steuerkabel – in der aktuellen Planzeichnung richtig im Schutzstreifen der FGL dargestellt, jedoch ebenfalls mit „-GAS-“ beschriftet - sollte nicht mit dargestellt werden. 3. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Steuerkabel wird in der Planzeichnung nicht mehr mit dargestellt.</p> <p>Der Hinweis findet im Rahmen der weiterführenden Planungen Berücksichtigung.</p>

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtfrei ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig.</p> <p>4. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>5. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
17.	Verbandsgemeinde Flechtingen, 19.03.2020	Die Belange der Gemeinde Calvörde werden nicht berührt Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Calvörde wird erteilt.	-wird zur Kenntnis genommen
	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“,	keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben <i>Stellungnahme zum Vorentwurf</i> Von dem o.g. Planvorhaben sind keine Gewässer und Anlagen unseres Verbandes betroffen. Wir stimmen der Maßnahme zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Stadt Oebisfelde-Werferlingen	Keine Stellungnahme abgegeben	-
	Naturschutzbund Deutschland NABU	Keine Stellungnahme abgegeben	-